

Ersteilte Stelle  
mit Anzeigen  
der Tage nach den  
Ereignissen und Fest-  
tagen. Preis ab-  
wechsl. 1 Sgr. 2 Pf.  
monatlich 2 Sgr.  
2 Pf. mit Botenl.  
3 Sgr. 6 Pf.

# Volks-Beitung.

Monatlich 2 Sgr.  
6 Pf. 2 Botenl.  
2 Sgr. 6 Pf. —  
D. Bonn. Preis  
ist für allen Hof-  
anhalten des Verl.  
26 Sgr. 1 d. Postl.  
1 Sgr. 3 Sgr. —  
Preis d. gepalt.  
Pottgalle 2 Sgr.

Organ für Jedermann aus dem Volke.

N<sup>o</sup> 152.

Berlin, Freitag den 3. Juli.

1857.

## Stehen gebliebene Verkehrtheiten.

I.

Wenn die Menschen zur Vertheidigung und Erhaltung des Nüchternen auch nur halb so viel Verstand aufwenden wollten, wie für Vertheidigung und Erhaltung des Verkehrten verwandt wird, so würde es in der Welt weit besser aussehen. —

Eine Verkehrtheit aus den Zeiten des Mittelalters stellte fest, daß jeder Adelige ein geborener Herrscher, jeder Bauer ein geborener Knecht des adeligen Herrn sei. Wie aber, wenn ein Adelige ein Weib aus dem Bauernstande heirathet? Da kam nun der Verstand und ersand für die Verkehrtheit ein sehr sinnreiches Auskunftsmittel. Er stellte fest, daß ein Adelige zwei Arten von Ehe genießen könne, eine Ehe zur rechten Hand und eine Ehe zur linken Hand. —

Der Verstand hat hier eine Erfindung gemacht, der man im gewöhnlichen Leben oft begegnet; nur mit etwas natürlicherem Namen. Die Ehe zur linken Hand ist ein schönerer Ausdruck für Maitressen-Wirthschaft, die dem Adligen gesetzlich gestattet war.

Was aber soll geschehen, wenn der Adlige und dessen sogenannte niedrig geborene Braut nicht Lust haben zu solcher linken Ehe?

Da hat denn der Verstand wieder etwas herausgeklügel. Vor Allem hat er dem Adel eine Ehe zur rechten Hand mit einer Weibsperson aus dem Bauer- oder geringen Bürgerstande verboten. Geht er eine solche Ehe ein, so ist sie nichtig.

Wie aber, wenn es sich denn doch nicht anders macht? wenn das niedrig geborene Weib ganz entschieden nicht in die schöne linke Ehe willigt und dem adligen Bräutigam kein Mittel bleibt, seiner Leidenschaft oder Liebe zu genügen?

Da hat denn der Verstand auch in dieser Verkehrtheit sein feines Auskunftsmittel gefunden. Zu solcher „ungleichen“ Ehe soll das Landes-Justiz-Kollegium die Erlaubniß ertheilen können, wenn der Adlige nachweist, daß drei seiner nächsten Verwandten desselben Namens und Standes dazwischen willigen!

Das Auskunftsmittel ist darum fein, weil es dem adligen Bräutigam die Pforte zur Ehe rechter Hand in einer Weise öffnet, in welcher es ihm sehr leicht wird, die Braut zur Ehe linker Hand zu bewegen. Die „niedrig geborene“ Braut, der hierdurch die Aufgabe gestellt ist, nicht nur dem

Bräutigam, sondern auch noch dreien seiner nächsten Verwandten gleichen Namens und Standes zu gefallen, wird sicherlich in hundert Fällen neun und neunzig mal eher in die linke Ehe willigen, als sich solcher Aufgabe unterziehen.

Wie aber, wenn sie hartnäckig ist und sich auf all' diese verständigen Auskunftsmittel in verkehrten Zuständen nicht einlassen will?

Nun, dann giebt es ein letztes Auskunftsmittel. Es kann der Landesherr solch eine Erlaubniß zur Ehe rechter Hand ertheilen. —

All' diese Bestimmungen, so kurios sie heutigen Tages klingen, befinden sich noch in unserem Allg. Landrecht und — das eben ist das kurioseste — man streitet noch heutigen Tages darüber, ob diese Bestimmungen gültig sind oder nicht. Die Spitze aller Kuriositäten aber liegt darin, daß Rechtsgelehrte die Behauptung aufstellen, es läge in diesen landrechtlichen Bestimmungen nicht eine Bevorzugung, sondern eine Beschränkung des adligen Standes.

Wir werden die Fälle, in welchen das Obertribunal eine Entscheidung solcher Art gefällt hat, noch näher kennen lernen. Für heute wollen wir nur Geist und Sinn dieser vollkommen veralteten landrechtlichen Bestimmungen etwas näher, und zwar vom natürlichen Standpunkt unserer wirklichen Zustände uns betrachten.

Als das Land recht abgefaßt wurde, herrschte noch die Unterthanenschaft des Bauernstandes unter der Oberthanenschaft des Adels. Das Landrecht fand diese Zustände vor und stellte nur die Normen fest, unter welchen sie rechtlich gelten sollten. Nach diesen landrechtlichen Bestimmungen war der Adlige der Herr, der Bauer seines Landes sein Knecht; aber ein Knecht im Sinne eines Leibes-Sklaven, der nicht sich, sondern dem Herrn angehört. Der Bauer hatte kein Eigenthum, kein Besitzthum; er konnte nicht ruhen und arbeiten, wenn er wollte, sondern wenn der Herr es ihm befahl. Der Bauer konnte nicht heirathen, es sei denn mit Einwilligung des Herrn; er konnte sein Kind nicht erziehen wie er wollte, sondern nur nach Lust und Laune des Herrn; er durfte nicht aus dem Gebiet des Herrn auswandern; ja wenn er entfloh, konnte der Herr ihn aus der Fremde zurückbringen lassen. Ging er fort und heirathete in der Fremde, so blieben die Kinder Eigenthum des Herrn; wenn er ihrer habhaft werden konnte, durfte er sie auf seine Güter führen und als Unterthanen, als Leibeigene behandeln und behalten.

Ein Bauernkind war daher rechtlich ein ganz anderes